jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/26 95/16/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
35/02 Zollgesetz
39/04 Zollabkommen

Norm

FinStrG §35 Abs1;
ZollAbk Einfuhr von erzieherischen Gegenständen 1958 Art1 Z1 litb;
ZollG 1988 §31 Abs2 Z1 idF 1992/463;
ZollG 1988 §31 Abs3 idF 1992/463;

Rechtssatz

Aus Art I Z 1 lit b des sogenannten UNESCO-Abkommens,BGBl 1958/180, folgt, daß für die im konkreten Fall eingeführten Gemälde auch keine Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist, weil die Begünstigungen nach dem UNESCO-Abkommen grundsätzlich auch für die Einfuhrumsatzsteuer gelten (§ 31 Abs 3 ZollG; Hinweis E VfGH 27.11.1995, B 361/94-12). Somit ist der Tatbestand des § 35 Abs 1 FinStrG von vornherein nicht erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160227.X01

Im RIS seit

10.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at